

# **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Hohnstein**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner öffentlichen Sitzung am 25.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Hohnstein vom 28.11.2001, welche am 01.01.2002 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben.

## **§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die im § 1 bezeichnete Satzung zum 31.12.2014 außer Kraft.

Hohnstein, den 25.02.2015

D. Brade  
Bürgermeister

Siegel

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

gez. Brade  
Bürgermeister